

Sitzungsvorlage

SV-7-0095

Abteilung / Aktenzeichen

251.2-Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung
von Kindern und finanzielle Hilfen/ 251.2

Datum

17.12.2004

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

20.01.2005

Betreff **Antrag der Familienbildungsstätte Lüdinghausen auf Erhöhung des
Betriebskostenzuschusses ab 2005 von bislang 7.670.- EUR auf 9.000.- EUR**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Familienbildungsstätte Lüdinghausen auf Gewährung eines erhöhten jährlichen Betriebskostenzuschusses ab 2005 in Höhe von 9.000 EUR wird nicht entsprochen. Es verbleibt bei der bisherigen Förderung in Höhe von 7.670 Euro.

Begründung:

I. Problem

Die Familienbildungsstätte Lüdinghausen ist eine Weiterbildungseinrichtung in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen. Sie führt Fortbildungsmaßnahmen für Eltern und Familien auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie des 1. Weiterbildungsgesetzes (WBG) des Landes Nordrhein-Westfalen durch.

Mit Schreiben vom 29. Sept. 2004 beantragt die Familienbildungsstätte Lüdinghausen die Erhöhung des Betriebskostenzuschuss von bislang 7.670.- EUR auf 9.000.- EUR ab 2005.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

1. Die Einwohnerzahlen des Kreises Coesfeld sind in den letzten Jahren entgegen dem Landestrend kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der Familien mit Kindern hat dementsprechend zugenommen. Aufgrund der Bevölkerungszunahme hat sich ein größerer Bedarf an Bildungsangeboten für Familien entwickelt.
2. Die Lebensbedingungen der Familien haben sich in vielen Bereichen verändert. Alleinerziehende Elternteile, Berufstätigkeit beider Eltern, materielle und finanzielle Benachteiligung, Erziehungsprobleme usw. kennzeichnen die familiären Alltagssituationen. Aufgrund dieser vielfältigen Erscheinungsformen sind vermehrt differenzierte und spezielle Bildungsangebote notwendig geworden.
3. Die finanziellen Rahmenbedingungen werden immer schwieriger. Der Trägereigenanteil ist aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren immer größer geworden. Die staatlichen Zuschüsse haben diese Entwicklung jedoch ignoriert bzw. sind rückläufig. Eine Weitergabe der Mehrkosten kann nur zu einem bescheidenen Teil erfolgen. Angebote der Familienbildung müssen auch für einkommensschwache Personengruppen erreichbar sein.

Vorsorglich wurde zur Finanzierung ein Betrag in Höhe von 9.000 Euro haushaltsmäßig eingeplant. Die weitere Recherche seitens der Fachabteilung ergab, dass das Land NRW seinen Zuschuss von 47.786,36 Euro in 2002 auf 40.618,41 Euro in 2004 reduzierte. In welcher Höhe der Familienbildungsstätte Lüdinghausen in 2005 Landesmittel zur Verfügung stehen werden, ist noch nicht bekannt.

II. Lösung

Die Familienbildungsstätte Lüdinghausen führt im Auftrage des Kreises Coesfeld Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Kurse für Familien, Eltern und Ehepaare durch. Mit diesen familienergänzenden und unterstützenden Bildungsangeboten übernimmt die Familienbildungsstätte Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Vorgaben hinsichtlich der Qualität und Quantität der Maßnahmen werden seitens des Kreisjugendamtes nicht gemacht. Bei den Angeboten der Familienbildung und –stabilisierung handelt es sich um Angebote im Sinne des § 16 KJHG zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Die Durchführung von Familienbildungsmaßnahmen in einem vergleichbaren Rahmen kann durch die Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht angeboten werden. Deshalb verzichtet der Kreis Coesfeld auf die Durchführung eigener Kurse zugunsten der Familienbildungsstätte.

Im Jahr 1998 wurde letztmalig der Betriebskostenzuschuss für die Familienbildungsstätte Lüdinghausen von 10.000.- DM auf 15.000.- DM erhöht.

Unter Berücksichtigung der nunmehr bekannten Finanzlage der Familienbildungsstätte Lüdinghausen ist festzustellen, dass der finanzielle Engpass insbesondere auf die Reduzierung der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Landesmittel zurückzuführen ist. Im Zusammenhang mit Entscheidungen über andere freiwillige Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere im Zusammenhang mit der offenen Jugendarbeit, ist wiederholt der politische Wille zum Ausdruck gebracht worden, wegfallende bzw. reduzierte Landesmittel nicht aus Kreismitteln kompensieren zu wollen.

Im Zeitraum von 2002 bis 2004 wurde der Zuschuss des Landes um 7.167,95 Euro verringert. Eine Erhöhung des Kreiszuschusses um einen Betrag in Höhe von 1.330 Euro würde dem Zweck dienen, diese weggebrochenen Landesmittel teilweise aufzufangen.

Der Antrag auf Anhebung des Zuschusses ist daher abzulehnen.

III. Alternativen

keine

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Haushaltsmittel für die Leistungen wurden für das Jahr 2005 unter der HHSt. 4620.718000 – Betriebskostenzuschuss Familienbildungsstätten vorsorglich in Höhe von 9.000.- EUR zur Verfügung gestellt. Der Zuschussbedarf reduziert sich auf 7.670 Euro. Der geänderte Betrag ist in die Änderungsliste aufzunehmen (s. SV-7-0107).

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 5 der Satzung des Jugendamtes ist der Jugendhilfeausschuss des Coesfeld für die Entscheidung zuständig.

Anlagen